

Antragsteller:	Bei Rückfragen (Rufnummer):
Name, Vorname:	priv.:
Str., Hausnummer:	dienstl.:
PLZ, Ort:	

Bundesnetzagentur
Außenstelle Mülheim
Aktienstr. 1-7

Für telefonische Rückfragen:
(0208) 4507-265

45473 Mülheim an der Ruhr

Antrag auf eine Zuteilung zum Betrieb einer Amateurfunkstelle gemäß § 13 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über den Amateurfunk (AFuV) vom 15. Februar 2005 (BGBl. I S. 242)

Zuteiltes Rufzeichen der Funkstelle:

- Neueinrichtung**
 Änderung
 Erweiterung
 Verlängerung
 Relaisfunkstelle(n) (lt. Anlage)
 Funkbake(n) (lt. Anlage)
 Experimentalrelaisfunkstelle(n) (lt. beigefügter genauer Beschreibung)
 Experimentalfunkbaken (lt. beigefügter genauer Beschreibung)
 Sonstiges:

Hinweis zum Datenschutz: Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung der der Bundesnetzagentur durch das Amateurfunkgesetz zugewiesenen Aufgaben unter Wahrung der Datenschutzbestimmungen.

Ich stimme der Weitergabe meiner im Antrag enthaltenen sowie der Weitergabe meiner der Bundesnetzagentur bereits vorliegenden personenbezogenen Daten an die beteiligten Stellen (Mitbenutzer von gemeinsam genutzten Frequenzen, beteiligte Verwaltungen der Nachbarländer) zum Zweck der Verträglichkeitsprüfung und Koordinierung zu.

Sollten Sie mit der Weitergabe Ihrer Antragsdaten zum Zwecke der Koordinierung nicht einverstanden sein, wird die Antragsbearbeitung erheblich erschwert bzw. verzögert. Lehnt der Primärnutzer der beantragten Frequenzen die Mitnutzung wegen fehlender persönlicher Angaben ab, ist ein Erteilen der beantragten Zuteilung nicht möglich.

Ich bin mit der Veröffentlichung meiner Anschrift in der Rufzeichenliste nicht einverstanden.
Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 4 der AFuV werden das zuteilte Rufzeichen, der Name des Inhabers, das personengebundene Rufzeichen und die Standorte von Amateurfunkstellen nach § 13 der AFuV immer in der Rufzeichenliste veröffentlicht.

Ihr Antrag auf Zuteilung zum Betrieb einer Amateurfunkstelle nach § 13 Abs. 1 AFuV kann nur bearbeitet werden, wenn die im Antrag gemachten Angaben vollständig sind. Ohne diese Angaben ist ein Erteilen der beantragten Zuteilung nicht möglich.

Zuteilungsnummer (wenn bekannt):	Rufzeichen des Antragstellers:	Anzahl der zum Antrag gehörenden Anlagen:
Kassenzahlen (wenn bekannt):	Klasse:	
Zusätzliche Angaben oder Erläuterungen:		

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Kennzeichnende Merkmale einer Amateurfunkstelle gemäß § 13 Abs. 1 der AFuV

Anlage Nr.

Zugewiesenes Rufzeichen: _____ Zuteilungsnummer: _____ Wunschrufzeichen: _____

Angaben zum Standort der Funkstelle:

Str. Hausnummer, PLZ, Ort oder ggf. Flurbezeichnung:

geographische Koordinaten (WGS 84)

östl. Länge 0 ' " nördl. Breite 0 ' "

(06°-15°) _____ (47°-54°) _____

QTH-Locator: _____

Frequenzen / Interlinkverbindungen / Eigenschaften

Betriebs- zweck	Sende- frequenz MHz	Empfangs- frequenz MHz	Kanal	Strahlungs- leistung ERP in dBW 1)	Sende- art 2)	Band- breite kHz	Daten- rate kBit/s	Sendeantenne				Radius Versor- gungsgebiet / Funkfeldlänge km 6)	Empfangsstelle des Linkpartners		Nutzungs- zeit 1 bzw. 0 8)	Angabe zur Frequenz 9)		
								Höhe über MSL Meter	Azimet Grad 3)	Ö.W. Grad 4)	Pol. H; V; Z 5)		Rufzeichen 7)	Koordinaten 7)		B	N	V
														öL. ° / ' / "				
Zusätzliche Angaben zu obiger Frequenz ↑:														nB. ° / ' / "				
														öL. ° / ' / "				
Zusätzliche Angaben zu obiger Frequenz ↑:														nB. ° / ' / "				
														öL. ° / ' / "				
Zusätzliche Angaben zu obiger Frequenz ↑:														nB. ° / ' / "				
														öL. ° / ' / "				
Zusätzliche Angaben zu obiger Frequenz ↑:														nB. ° / ' / "				
														öL. ° / ' / "				
Zusätzliche Angaben zu obiger Frequenz ↑:														nB. ° / ' / "				

Erläuterungen: 1) Grundsätzlich max. 15 Watt (11,76 dBW) 2) Angabe gemäß Hinweisblatt erforderlich 3) Rundstrahler : ND 4) Öffnungswinkel 5) Polarisation
 6) Bei Linkstrecken Entfernung zum Linkpartner 7) Der Gegenstelle 8) (1 für Dauerbelegung; 0 für ≤ 10% Belegung/h) 9) B = Bestand / N = Neu / V = Verzicht

Hinweise zum Ausfüllen des Antrags auf eine Zuteilung zum Betrieb einer Amateurfunkstelle gemäß § 13 Abs. 1 AFuV

Antragsteller:	Angabe der persönlichen Daten mit der aktuellen Anschrift.
Rufnummern (priv. / dienstl.):	Angabe der Rufnummern für Rückfragen bei der Antragsbearbeitung sowie für die Erreichbarkeit bei Störungen (unbedingt erforderlich).
Zugewilltes Rufzeichen der Funkstelle:	Angabe des zugewillten Rufzeichens (außer bei Neueinrichtung).
Neueinrichtung:	Ankreuzen bei Erstantrag für eine neue Funkstelle mit Rufzeichenzuteilung.
Änderung:	Ankreuzen z.B. bei Änderung persönlicher Angaben oder von kennzeichnenden Merkmalen der Funkstelle. Eine Standortänderung bedarf des Neuantrags.
Erweiterung:	Ankreuzen z.B. bei neuem Betriebszweck (Nutzungsart) oder neuem Frequenzwunsch.
Verlängerung:	Ankreuzen zur Beantragung der Verlängerung einer Zuteilung; Verlängerungen bitte ca. 4 Wochen vor Fristablauf neu beantragen.
Relaisfunkstelle(n): Funkbake(n):	Zutreffendes ankreuzen.
Experimentalrelaisfunkstelle(n): Experimentalfunkbake(n):	Zutreffendes ankreuzen, genaue Beschreibung des Vorhabens, Extrablatt verwenden.
Sonstiges:	z.B. Verzicht auf die gesamte Zuteilung, Rückgabe (Verzicht) für einzelne Frequenzen.
Datenschutzerklärung:	Zutreffendes ankreuzen.
Zuteilungsnummer:	Zuteilungsnummer der bestehenden Zuteilung (wenn bekannt).
Kassenzeichen:	Kassenzeichen der bestehenden Zuteilung (wenn bekannt).
Rufzeichen des Antragstellers:	Personengebundenes Rufzeichen des Antragstellers gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 Nr. 1 Amateurfunkgesetz.
Klasse:	Amateurfunkzeugnisklasse des Antragstellers gemäß Zulassungsurkunde gegebenenfalls i.V.m. § 19 der AFuV.
Anzahl der Anlagen:	Anzahl der zum Antrag gehörenden Anlagen angeben (Prüfung der Vollständigkeit).
Zusätzliche Angaben oder Erläuterungen:	Falls erforderlich, kurze Angaben oder Erläuterungen eintragen. Bei längeren Texten Extrablatt verwenden.
Ort, Datum:	Ort und Datum der Antragstellung angeben.
Unterschrift:	Rechtsgültige Unterschrift des Antragstellers. Antrag muss als Original eingereicht werden.

Einzelheiten zur Antragstellung und Rufzeichenzuteilung für fernbediente oder automatisch arbeitende Amateurfunkstellen gemäß § 13 der AFuV sind in der Verfügung Nr. 82/2005 zu finden, die am 2. November 2005 im Amtsblatt Nr. 21 der Bundesnetzagentur veröffentlicht wurde.

Die Verfügung und weitere Informationen, können über <http://www.bundesnetzagentur.de/enid/amateurfunk> heruntergeladen werden.

Hinweise zum Ausfüllen des Formblatts

Kennzeichnende Merkmale einer Amateurfunkstelle gemäß § 13 Abs. 1 AFuV

Zugeteiltes Rufzeichen:	Angabe des zugeteilten Rufzeichens (außer bei Neueinrichtung).
Zuteilungsnummer:	Angabe der Zuteilungsnummer (außer bei Neueinrichtung).
Wunschrufzeichen:	Rufzeichenwunsch bei Neueinrichtung.
Anlage Nr.:	Laufende Nummer angeben.
Angaben zum Standort der Funkstelle:	Angabe der postalischen Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) <u>oder</u> der Flurbezeichnung (Katasterangaben) wenn keine postalische Anschrift besteht.
Geographische Koordinaten:	Angabe der Koordinaten des Standortes im Format WGS 84 (zwingend erforderlich).
QTH- Locator:	Wenn bekannt QTH- Locator (erleichtert die Verträglichkeitsuntersuchung).
Frequenzen / Interlinkfrequenzen / Eigenschaften:	Alle Frequenznutzungen (bestehende und neu beantragte) mit den zugeordneten Betriebszwecken sowie allen technischen und betrieblich relevanten Daten <u>angeben</u>, damit ein vollständiger Überblick über die Funkstelle möglich ist.
Betriebszweck:	Betriebszweck angeben: z.B. FM- Relais, Digi (Digipeater), APRS, ATV-Relais, DATV-Relais, Bake, Link.
Sendefrequenz: Empfangsfrequenz: Kanal:	Bestehende oder vorgesehene Frequenz in MHz sowie entsprechenden Kanal eintragen. Die Voruntersuchungen, ob die Frequenz verfügbar ist, führt der Antragsteller selbsttätig durch (Messungen, Beobachtungen, Empfehlungen, Vorgaben, Rücksprache mit örtlichen Funkamateuren, Vorschlag von Vereinen oder Verbänden ^{*)} etc.).
Strahlungsleistung ERP in dBW:	Bestehende oder vorgesehene Strahlungsleistung. Generell ist nur die zur Übertragung notwendige Strahlungsleistung vorzusehen. Die Strahlungsleistung ist grundsätzlich auf maximal 11,76 dBW (15 W) beschränkt.
Sendart: (nicht nur Modulationsart)	Hauptmerkmale der Sendart lt. internationalen Vereinbarungen (ITU RR 2.7 und Appendix 1): z.B. F3E, G3E, A1A, J3E oder F2D.
Bandbreite:	Erforderliche Bandbreite: z.B. 1,0 kHz, 12,5 kHz, 25 kHz, 14000 kHz (Empfehlungen und Vorgaben beachten).
Datenrate:	Nur bei Datenübertragung z.B. 1k2 (=1200 Bit/sec), 9k6, 19k2.
Sendeanenne Höhe über MSL und über Grund:	Antennenhöhen angeben. Antennenhöhe über Grund (vom Gelände bis zur Antennenhöhe) plus Geländehöhe (am Fußpunkt des Antennenträgers) ergibt die Antennenhöhe über Meereshöhe (MSL ... Mean Sea Level).
Azimut und Öffnungswinkel:	Azimut ist die Hauptstrahlrichtung der Antenne rechtsdrehend gegenüber Nord. (0°=Nord, 90°=Ost, 180°=Süd, 270°=West). Der Öffnungswinkel ist der Winkelbereich in dem die Feldstärke nicht unter den 0,707-fachen Wert der Maximalfeldstärke fällt. <u>Beispiele:</u> 1. Rundstrahler: Azimut = ND, ÖW leer. 2. Yagi-Antenne Richtung Norden: Azimut = 0°, ÖW = 30°.
Polarisation:	Polarisation der Antennen H = horizontal, V = vertikal, Z = zirkular.
Radius des Versorgungsgebietes / Funkfeldlänge:	Ausdehnung des Versorgungsbereiches angeben (Wechselwirkung: Antennenhöhe und abgestrahlte Leistung. Empfehlungen, Vorgaben beachten. Messungen, Beobachtungen, Rücksprache mit örtlichen Funkamateuren etc.). Bei Linkverbindungen die Funkfeldlänge d.h. die Entfernung zur Gegenstelle angeben.
Empfangsstelle: (bei Linkverbindungen)	Rufzeichen und Koordinaten der Gegenstelle. Anträge für Linkverbindungen können nur bearbeitet werden, wenn zeitgleich ein Antrag und eine gültige Zuteilung der Gegenstelle vorliegt.
Nutzungszeit: (1 oder 0)	1 für Dauerbelegung (bei einer Belegung von mehr als 6 Minuten pro Stunde). 0 für ≤ 10% Belegung/h (bei einer Belegung von bis zu 6 Minuten pro Stunde).
Angabe zur Frequenz:	<u>Status des jeweiligen Betriebszwecks (für jede Zeile gesondert angeben).</u>
B = Bestand	Betriebszweck und Frequenznutzung mit allen Daten unverändert.
N = Neu	Neuantrag oder Erweiterungsantrag für neuen Betriebszweck. Alle Planungsdaten sind anzugeben. Bei der Bearbeitung (Verträglichkeitsprüfung / Abstimmung mit Primärnutzer) können sich andere als die beantragten Bedingungen ergeben.
V = Verzicht	Verzicht auf Betriebszweck oder Frequenz. Bei Änderung von kennzeichnenden Merkmalen der Funkstelle den bisherigen Zustand als Verzicht (V) und den neuen Wunsch als Neu (N) kennzeichnen.
Zusätzliche Angaben zu obiger Frequenz:	Raum für stichwortartige weitere erklärende Angaben (bei komplizierten Sachverhalten ggf. Extrablatt verwenden).

^{*)} Dem Antrag kann eine Stellungnahme von Amateurfunkvereinen oder -verbänden beigelegt werden, aus der insbesondere ersichtlich ist, weshalb die Frequenzen gewählt wurden und welche bereits bestehenden Nutzungen im Amateurfunk im In- und Ausland bei der Frequenzwahl berücksichtigt wurden.

I. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Aufgaben, die sich aus dem Amateurfunkgesetz (AFuG) und der Amateurfunkverordnung (AFuV) ergeben, ist die

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

vertreten durch ihren Präsidenten, Herrn Jochen Homann.

Tel.: +49 (0)228 14-0,

E-Mail: Poststelle@bnetza.de

II. Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten

Guido Gesterkamp

Telefon: +49 (0) 228 14-4140

Fax: +49 (0) 228 14-6414

E-Mail: bDSB@Bundesnetzagentur.de

III. Datenverarbeitung

1. Präambel

Nachfolgend möchte Sie die Bundesnetzagentur (BNetzA) über die verarbeiteten personenbezogenen Daten und die Ihnen in diesem Zusammenhang zustehenden Rechte informieren. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die BNetzA steht immer im unmittelbaren Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgaben.

2. Rechtsgrundlagen, Zwecke, der Verarbeitung Ihrer Daten

Die Zwecke für die Verarbeitung Ihrer Daten bei der BNetzA ergeben sich aus dem Amateurfunkgesetz (AFuG) und der Amateurfunkverordnung (AFuV) in der jeweils gültigen Fassung. Die Aufgaben, die sich aus AFuG und AFuV ergeben, sind gemäß § 10 Abs. 1 AFuG der BNetzA übertragen und werden von der BNetzA gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. e und f DSGVO wahrgenommen.

3. Veröffentlichung, Datenweitergabe und Widerspruchsrecht

Die BNetzA ist gesetzlich verpflichtet bestimmte Angaben zu veröffentlichen und weiterzugeben. Gemäß § 6 Nr. 2 AFuG in Verbindung mit § 15 AFuV erstellt und veröffentlicht die BNetzA ein Verzeichnis der zugeteilten deutschen Rufzeichen und ihrer Inhaber im Internet als Rufzeichenliste und Rufzeichenabfrage. Dabei werden in Verbindung mit der im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (Reg TP) veröffentlichten Mitteilung Nr. 90/2005 in der Rufzeichenliste die folgenden Daten veröffentlicht:

1. zugeteiltes Rufzeichen, Klasse, Funkstellenart¹ sowie Familienname und Vorname,
2. Anschrift des Rufzeicheninhabers,
- 3a. bei Zuteilungen gemäß § 13 AFuV das personengebundene Rufzeichen des Inhabers und der Standort der Amateurfunkstelle gemäß § 13 AFuV,
- 3b. gegebenenfalls der von Nr. 2 abweichende Standort der ortsfesten Amateurfunkstelle bei Zuteilungen von personengebundenen Rufzeichen (gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 Nr. 1 AFuG), Ausbildungsrufzeichen, Klubstationsrufzeichen oder Rufzeichen für besondere experimentelle und technisch-wissenschaftliche Studien.

Der Eintragung in das Verzeichnis der zugeteilten deutschen Rufzeichen und ihrer Inhaber kann gemäß § 15 Abs. 3 AFuV widersprochen werden. Der Widerspruch kann sich ausschließlich gegen die Veröffentlichung der Angaben nach Nr. 2 oder Nr. 3b richten und ist einzureichen bei der

Bundesnetzagentur Dortmund,
Alter Hellweg 56,
44379 Dortmund.

Die zu veröffentlichenden Daten werden monatlich an den aktuellen Stand angepasst. Hinsichtlich der Dauer der Speicherung und Verwendung der bereits von der BNetzA veröffentlichten Daten durch Dritte, bestehen nach der Veröffentlichung der Daten seitens der BNetzA keine Schutz- bzw. Eingriffsmöglichkeiten mehr. Vor-

¹ Die Funkstellenart ist der Verwendungszweck des Rufzeichens gemäß § 11 Abs. 1 AFuV und Amtsblatt-Vfg Nr. 12/2005 geändert durch Vfg Nr. 33/2005 der Reg TP.

Behalte und Garantien im Sinne des Artikels 46 der DSGVO sind in diesem Zusammenhang nicht möglich. Sofern Sie hinsichtlich der Veröffentlichung Ihrer Daten Bedenken haben, wird Ihnen hiermit empfohlen, gemäß § 15 Abs. 3 AFuV Widerspruch einzulegen.

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern, die Ihre Daten bereits erhalten haben oder künftig noch erhalten werden

Die gemäß Punkt 3 zu veröffentlichenden Daten müssen der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden und können deshalb im Grunde von jedermann im In- und Ausland genutzt werden.

5. Dauer der Speicherung Ihrer Daten

Ihre in diesem Rahmen erhobenen Daten werden bei der BNetzA 10 Jahre länger gespeichert, als Sie Inhaber einer Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst sind. Prüfungsniederschriften und Widerrufe werden 30 Jahre lang gespeichert. Die BNetzA muss in der Lage sein, die Historie der Rufzeichen, Zulassungen und Rufzeichenzuteilungen nachvollziehen zu können.

6. Zahlungsüberwachung

Alle abgabenrelevanten Informationen werden zum Zweck der Zahlungsüberwachung und Vereinnahmung an die Bundeskasse Trier weitergeleitet.

IV. Ihre Rechte als von der Verarbeitung betroffene Person

Ihnen stehen wegen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten insbesondere folgende gesetzliche Rechte zu:

1. Recht auf Auskunft

Hinsichtlich der von Ihnen durch die BNetzA verarbeiteten personenbezogenen Daten haben Sie gemäß Art. 15 DSGVO das Recht auf kostenfreie Auskunft. Dabei gelten die in § 34 BDSG geregelten Ausnahmen von diesem Recht.

2. Recht auf Berichtigung

Gemäß Art. 16 DSGVO haben Sie das Recht auf unverzügliche Berichtigung Sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten sowie gegebenenfalls das Recht auf Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten unvollständigen Daten.

3. Recht auf Löschung

Gemäß Art. 17 DSGVO haben Sie das Recht, die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, wenn die Voraussetzungen des Art. 17 Abs. 1 DSGVO vorliegen. Dieses Recht besteht aber gemäß Abs. 3 zum Beispiel dann nicht, wenn die Verarbeitung der Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist. Es gelten die in § 35 BDSG geregelten Ausnahmen von diesem Recht.

4. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DSGVO beinhaltet die Möglichkeit für den Betroffenen, eine weitere Verarbeitung der ihn angehenden personenbezogenen Daten vorläufig zu verhindern, wenn die Voraussetzungen des Art. 18 Abs. 1 vorliegen, z.B. solange eine Prüfung entgegenstehender Rechte des Betroffenen noch andauert.

5. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde

Gemäß Art. 77 DSGVO haben Sie - unbeschadet anderer Rechtsbehelfe - das Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen geltendes Recht verstößt. Für die BNetzA ist als Aufsichtsbehörde zuständig:

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Husarenstr. 30
53117 Bonn.